Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 5 (1858)

Heft: 11

Artikel: Gesetz über die Primarschulen des Kts. Solothurn : (vom 16. Jänner 1858) [Teil 2]

Autor: Vigier, U. / Lack

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-252091

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

vorlaute, naseweise Jugend; klagt, daß keinerlei Autorität mehr aufrecht zu halten sei. Nun, wer macht das? Doch wohl niemand so sehr, als die Schule, die sich mit ihren Methoden und Maximen, mit ihrem Schulzwang ꝛc. um das Elternhaus als solches rein nichts bekümmert, und wie macht sie es? hauptsächlich mit ihrem Sprachunterricht. Da lernen sie Dinge kennen, die mit der sonstigen Lebensweise und Lebenserfahrung der Kinder und ihrer Eltern in keinerlei Berührung stehen, und nur zu leicht beugt sich die blinde Elternliebe vor dem Professor mit Milchzähnen. Da werden Behauptungen in den Tag hinein aufgestellt, um Sätze zu bilden, womit praktisch weiter nichts erreicht wird, als eine offizielle Geschwätzigkeit. Da werden Geschäftscontracte aufgesetzt, die das unmündige Kind ja durchaus nichts interressiren und die selbst als Schablonen für den Hausgebrauch keinen speziellen Werth haben, weil doch überall die allgemeine Rechts- und die spezielle Sachkenntniß zusammenwirken müssen, um einen brauchbaren Geschäftsaufsatz zu machen.

Auch zeigt gerade das ermüdende Detail, womit die Behörden diesen Sprachunterricht den Schullehrern einzutrichtern suchen, die Methodenjagd, die dabei stattfindet, daß es sich keineswegs um etwas selbstverständliches, ja daß es sich vielmehr um das nahezu Unmögliche handelt, welches man dennoch möglich zu machen vermeint. Wird man dadurch nicht an die Scholastick errinnert, die ebenfalls von widersinnigen Glaubenssätzen nicht loskommen konnte, und sich sehr angelegentlich damit beschäftigen möchte, ob eine die Hostie benagende Maus den heiligen Frohnleichnam in sich aufgenommen habe? Ebenso sucht auch die jetzige Pädagogik das Unwesentliche wesentlich zu machen. Mag sie daher auch noch so sehr wähnen, im Lichte zu wandeln und das Licht der Welt zu sein, wir würden sie mit Anwendung eines Tiek'schen Verses eher beschreiben, als

„Die mondbeglänzte Zaubernacht, die den Sinn gefangen hält.“

Antimorpheus.

Gesetz über die Primarschulen des Kts. Solothurn.

(Vom 16. Jänner 1858.)

(Fortsetzung.)

§ 13.* Die Lehrer sollen den Kindern angemessene Aufgaben ertheilen, die sie zu Hause außer der Schulzeit zu bearbeiten haben.

§ 14. Kinder, die in der ersten Hälfte des Schuljahres das siebente Jahr vollenden, sind zum Besuch der Schule verpflichtet, sofern sie nicht durch § 21 ausgenommen sind.

Kinder, welche am 1. Mai das sechste Altersjahr zurückgelegt haben, können mit Genehmigung der Schulkommission die Schule besuchen. Jüngere Kinder dürfen nicht in die Schule aufgenommen werden.

§ 15. Die Verpflichtung zum Besuche der Anfangsschule erstreckt sich vom Zeitpunkt des obligatorischen Eintrittes auf 8 Jahre; ausgenommen sind Schüler, welche eine höhere Unterrichtsanstalt im Kanton besuchen wollen.

§ 16. Der Regierungsrath kann auf den Vorschlag der betreffenden Inspektoren die Schüler des letzten Schuljahres von dem Schulbesuche dispensiren oder ihnen einzelne Schulstunden erlassen.

§ 17. Die Mädchen sind im letzten Schuljahre nur zum Besuche der Arbeitsschule verpflichtet.

§ 18 Im Bezirke Bucheggberg dauert die Schulpflichtigkeit (§ 15), bis die Kinder zum heil. Abendmahle zugelassen sind.

§ 19. Die Lehrer sind verpflichtet, für ältere Schüler Abend- oder Sonntagsschule zu halten.

§ 20.* Die Schulgemeinden sind verpflichtet, zum Unterrichte der Mädchen in den nothwendigsten weiblichen Arbeiten, Arbeitsschulen zu errichten, und die Mädchen sind gehalten, dieselben zu besuchen.

§ 21.* Vom Besuch der Gemeindeschule sind ausgenommen: Diejenigen Kinder, die wegen Unfähigkeit, oder wegen ansteckenden, oder eckelhaften Uebeln ausgeschlossen werden müssen.

Bei besondern Verhältnissen kann der Regierungsrath fernere Ausnahmen gestatten.

§ 22.* Die Kinder der Ansassen haben die gleiche Schulpflichtigkeit und die gleichen Rechte wie die der Gemeindsbürger.

§ 23.* Kurz vor dem Schlusse der Schulen werden vom Inspektor mit den Schülern Prüfungen abgehalten.

§ 24. Unbegründete Schulversäumnisse werdnn bestraft wie folgt:

a) für das zweite und dritte Mal halbtägiger Versäumniß im Monat mahnt der Lehrer die betreffenden Eltern oder Pflegeltern schriftlich;
b) wenn ein Kind vier Schulhalbtage im gleichen Monate die Schule unbegründeterweise versäumt, so hat der Lehrer dem Friedensrichter hievon sofort Anzeige zu machen, welcher gegen die Eltern oder Pflegeeltern des Kindes eine Buße von 50 Ct. bis 4 Fr. ausspricht
c) Gegen Arbeitsschülerinen findet die Anzeige an den Friedensrichter und die Bestrafung nach litt. b schon im Falle der zweiten unbegründeten Versäumniß im gleichen Monate statt.

Jeden Monat übermittelt der Friedensrichter dem Amtsgerichts-Präsidenten ein Verzeichniß der ausgefällten Strafen. Der Amtsgerichts-Präsident ist verpflichtet, die ausgefällten Strafen mit der Eingabe des Lehrers (§ 25) zu vergleichen und da, wo keine oder zu geringe Strafen ausgefällt worden sind, strafend oder strafschärfend einzuschreiten und zwar bis 20 Fr. Der Präsident hat bei der Strafverschärfung namentlich auf fortgesetzte Versäumnisse während demselben Monate Rücksicht zu nehmen.

§ 25. Alle Monate wird der Lehrer dem Amtsgerichts-Präsidenten und dem Erziehungs-Departement ein Verzeichniß der dem Friedensrichter eingegebenen Schulversäumnisse übermitteln.

§ 26. Wenn die Schülerzahl einer Schule mehr als 80 Schüler beträgt, so muß noch ein fernerer Lehrer angestellt werden.

Der Regierungsrath kann jedoch auf das begründete Gesuch einer Gemeinde Ausnahmen hievon gestatten.

§ 27. Lehrgegenstände sin:

Religionsunterricht, Lesen, Schreiben, Sprachunterricht zu Bildung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucks, Kopf- und Zifferrechnen, Gesang, Schweizergeschichte und Geographie der Schweiz und wo möglich Zeichnen.

Der Religionsunterricht wird unter Leitung und Mitwirkung des Pfarrers ertheilt; die dazu gewidmeten Stunden sind genau zu bestimmen.

VI. Lehrgegenstände, Lehrmittel.

§ 28.* Der Regierungsrath hat zu bestimmen, welche Lehrmittel und Schulgeräthschaften von der Schulgemeinde zu gemeinschaftlichem Gebrauch der Schüler angebracht werden sollen.

§ 29* Für die Kinder armer Eltern werden die Lehrmittel von der Heimatgemeinde bezahlt.

§ 30.* Zu Vermehrung der Gemeinde-Schulbibliotheken wird der Kantonsrath jährlich einen Credit aus der Staatskasse bewilligen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Schullehrern.

I. Bildung der Lehrer.

§ 31.* Zu Bildung von Lehrern für die Primarschulen besteht ein Schullehrer-Seminar.

§ 32.* Der Unterricht wird in zweijährigen Cursen ertheilt, die

zusammen wenigstens 18 Monate dauern; der Regierungsrath kann jedoch, wenn es die Umstände gestatten, dreijährige Curse einführen.

§ 33.* Die Zöglinge haben gemeinsame Kost und Wohnung. Die Kosten hiefür, so wie für Anschaffung der Lehrmittel werden vom Staate bestritten, der sich aber die in § 34 angegebenen Vergütungen vorbehält.

§ 34. Vergütungen haben zu leisten:

a) Zöglinge, die als Lehrer angestellt werden und im Lehrerstande bleiben; ebenso diejenigen, die nach vollendetem Curse wegen geringen Fortschritten nicht als Lehramts-Candidaten aufgenommen werden, 1½ Fr. wöchentlich für die Dauer des Curses. Die Zahlung ist von den erstern in vier Terminen während der vier ersten Jahre der Anstellung zu leisten;

b) Zöglinge, die ihres Betragens wegen während des Curses entlassen werden, und solche, die freiwillig austreten, 6 Fr. für jede Woche, die sie in dem Curse zugebracht;

c) gleiche Vergütung (litt. b) haben diejenigen Zöglinge zu leisten, die den Verpflichtungen des § 39 nicht genügen, oder nach Antritt des Lehramts vor Verfluß von 6 Jahren wegen Pflichtverletzung von ihrer Stelle entfernt werden müssen.

§ 35. Zur Aufnahme in den Lehrerkurs wird von den Bewerbern erfordert:

a) Daß sie in der Regel das 16te Altersjahr zurückgelegt;

b) neben einem sittlichen Lebenswandel einen zum Lehrfache befähigenden Charakter besitzen;

c) eine geeignete Leibesbeschaffenheit haben;

d) eine Vorprüfung zur Ausmittlung der erforderlichen Anlagen mit gutem Erfolg bestehen.

Die über die Aufnahme entscheidende Behörde hat von sich aus über die unter litt. b genannten Erfordernisse bei der betreffenden Bezirks-Schulkommission (§ 75, litt. f) den nöthigen Bericht einzuholen.

§ 36.* Nach den ersten 10—12 Wochen der Dauer des Lehrcurses findet eine zweite Prüfung statt, nach welcher über definitive Aufnahme der Zöglinge entschieden wird.

Jedoch kann jeder Zögling, der Anlaß zu erheblichen Klagen gibt, auf den Entscheid des Regierungsrathes jederzeit entlassen werden.

§ 37.* Am Schlusse des Curses findet eine Prüfung der Zöglinge statt. Diejenigen, die nach ihren Fähigkeiten, nach ihrem Betragen und

Charakter als tauglich zum Lehramte erscheinen, werden vom Regierungsrathe als Lehramts-Candidaten aufgenommen, worüber sie eine Bescheinigung erhalten.

§ 38.* Ausnahmsweise können auch solche Personen als Lehramts-Candidaten aufgenommen werden, die keinen Seminar-Curs besucht haben, sofern sie sich über den Besitz der in § 37 angegebenen Eigenschaften ausweisen.

§ 39.* Mit der Aufnahme in das Lehramt erhält der Candidat die Verpflichtung, während 6 Jahren vom Schluß des Curses an gerechnet, eine ihm übertragene Schullehrer- oder Hülfslehrerstelle zu versehen. Die Folgen der Weigerung sind in § 34 angegeben.

§ 40.* Zur Fortbildung kann jeder angestellte Lehrer auf Anordnung des Reg.-Rathes angehalten werden, in einen Wiederholungskurs einzutreten. Wiederholungskurse werden, so oft es nöthig sein mag, abgehalten, aber zur Zeit, wo die Zöglinge Ferien haben.

Die Kosten trägt der Staat.

(Fortsetzung folgt.)

Schul-Chronik.

Bern. Berichtigung. Eine Korresp. der „N. Th. Ztg." bringt bezüglich unserer Mittheilung in Nro. 7 über die Erhöhung der Lehrerbesoldungen in Aarmühle folgende Berichtigung oder vielmehr Ergänzung: Wir schreiben diesen Beschluß jener Gemeinde ebenfalls in's Haben ihres Gemeindehaushalts und wünschen mit dem Korrespondenten eines andern Blattes, daß dieses Beispiel der Achtung gegen die Volksschule und deren Lehrer auch bei den Nachbar-Gemeinden Nachahmung finde. Wir wünschen aber eben so sehr, daß solche Nachrichten im Interesse der Wahrheit nicht übertrieben und, wie es gar oft geschieht, auf Kosten von Nachbargemeinden ausgebeutet werden. Denn entweder ist der Korrespondent in Nro. 7 des Volksschulblattes allzusehr von solchem Eifer ergriffen, oder aber ist er mit dem Sachverhalt nicht ganz vertraut, wenn er sagt: „Alle drei Lehrer erhalten zudem 6 Klafter Holz." Diese 6 Klafter Holz sind nicht Besoldung der Lehrer, sondern zur Heitzung der Schullokale bestimmt. Woher weiß der Korrespondent, daß die freiwilligen Beiträge von Fr. 850 für eine zu errichtende Sekundarschule einzig von Ortsbewohnern von Aarmühle unterzeichnet sind? Haben vielleicht nicht auch Glieder von Nachbargemeinden an diese Summe Beiträge unterzeichnet: Wir glauben es wenigstens.